

- Werkstoffposition der zentralen Normativenomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombines bzw. Ministeriums als Anlage zu den Normativen des Materialverbrauchs gemäß der Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschafteleitenden Organen und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien und die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 26. 9.1988
 - von den Ministerien
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 14. 10.1988
18. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 6.10.1988
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 17.10.1988
19. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
an die Fondsträger 18. 10.1988
20. Durchführung von Bilanzberatungen
- der bilanzverantwortlichen Ministerien zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel (zu den Außenhandelskennziffern) auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Kombinate bis 31.10.1988
 - der Staatlichen Plankommission zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung des Ministeriums für Außenhandel auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Ministerien 7)
 - des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnisses (außer Staatsplan- und Ministerpositionen) bis 4. 11.1988
21. Übergabe der Entwürfe zur Vorbereitung der Verteidigung der Energiepläne gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 7 (S. 65) an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR
- durch die Räte der Bezirke 6.10.1988
 - durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane 10. 10.1988
22. Verteidigung der Energieplanentwürfe ^ gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 7 (S. 65)
- durch die Räte der Bezirke vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR unter Teilnahme der Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie der Staatlichen Plankommission bis 14.10.1988
 - durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR unter Teilnahme der Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie der Staatlichen Plankommission bis 25.10.1988
23. Übergabe der qualifizierten und bestätigten Verbrauchsnormative (ohne Normative des spezifischen Energieverbrauchs)
- von den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien
an die Staatliche Plankommission, die Ministerien der Verbraucherbereiche und die bilanzverantwortlichen Ministerien 24. 10.1988
24. Übergabe der nach Kombinat differenzierten und qualifizierten Verbrauchsnormative (ohne Normative des spezifischen Energieverbrauchs)
- von den Ministerien der Verbraucherbereiche
an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 2. 11.1988
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 11. 11. 1988
25. Konkretisierung der Information zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 fyllo M, für die Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2., 4.2. Abs. 10, 4.3. (Seiten 15, 18, 24 und 31)
- a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen
 - von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kombinat des Anlagenbaus
an die zentralen Staatsorgane 6.10. 1988
sowie
 - von den Fondsträgern
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 6. 10. 1988
 - b) Konkretisierung des angemeldeten materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen
 - für Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer

7) Die Termine werden durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.